Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4555

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ge 3/1/69

Bonn, den 2. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 (Satz 2) des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

Verordnungen des Rates

1. **zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1970/1971**
2. **zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1970/1971**
3. **zur Festsetzung der Richtpreise und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1969/1970**
4. **zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1970/1971**
5. **zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker**
6. **über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/71 sowie der Standardqualitäten für Weißzucker und Zuckerrüben**
7. **zur Festsetzung der abgeleiteten Inerventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, des Koeffizienten für die Festsetzung der angepaßten**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Grundquoten, der Garantiemenge und der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971

8. **zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Raggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971**

9. **zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971**

10. **zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden**

11. **über die Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 gültigen Orientierungspreise für Kälber und für ausgewachsene Rinder**

12. **zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1969 bis zum 31. Oktober 1970.**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juni 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Zu 1 bis 6, 8 und 11 bis 12:

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Zu 7 und 9 bis 10:

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Vorschläge der Kommission an den Rat betreffend die Festsetzung der Preise für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse

Gliederung

Begründung

A. Allgemeinwirtschaftliche Beurteilungsmaßstäbe

In ihrem „Memorandum zur Reform der Landwirtschaft der EWG" (Dok. KOM (68) 1000, Teil A, Ziffer 55—57 vom 18. Dezember 1968) hat die Kommission eine Reihe von Erwägungen und Orientierungen zur Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse gegeben, die sie zu folgenden Schlußfolgerungen geführt hat: Die Produkte mit strukturellen Überschüssen stehen unter einem permanenten Preisdruck. Eine Anhebung der Preise für diese Produkte ist erst dann wieder möglich, wenn unter Berücksichtigung des Außenhandels die Nachfrage aufgrund der Einkommens- und Bevölkerungsentwicklung die Höhe des Angebots überschritten hat. Bei allen übrigen Produkten können in den kommenden Jahren unter Berücksichtigung des Außenhandels und der Entwicklung der allgemeinen Prämissen Preisanhebungen erfolgen, wenn die Entwicklung der Nachfrage es zuläßt.

Die Kommission ist der Ansicht, obgleich die von ihr ins Auge gefaßten Maßnahmen insbesondere auf dem strukturellen Gebiet bisher noch nicht vom Rat untersucht worden sind, daß sie grundsätzlich schon ab sofort dieser Orientierung folgen sollte. Das hindert ihrer Meinung nach jedoch nicht, insbesondere aus markttechnischen Gründen, die eine oder andere Preisanpassung vorzunehmen. Gleiches gilt für eine Änderung von Preisrelationen mit dem Ziel, das Angebot besser auf die Nachfrage abzustimmen, um damit nicht zuletzt auch zu einer Verminderung der Marktstützungskosten beizutragen.

Bei allem Bestreben, die in ihrem Memorandum über die Reform der Landwirtschaft aufgestellten preispolitischen Grundsätze in die Praxis umzusetzen, glaubte die Kommission im vorliegenden Vorschlag von den vom Rat für 1969/70 beschlossenen Preisen ausgehen zu müssen, die sie in dem für die Ausrichtung der Agrarmärkte für das Wirtschaftsjahr 1970/71 erforderlichen Sinne angepaßt hat.

Die Kommission ist der Ansicht, daß sich die Beurteilungsmaßstäbe, die der Rat bei der Festsetzung der Preise für das Wirtschaftsjahr 1969/70 am 13. April 1969 zugrunde gelegt hatte, in der Zwischenzeit nicht so verändert haben, daß sich spürbare Rückwirkungen auf das zu findende Preisniveau ergeben müßten. Das gilt mit Vorrang für die Versorgungslage bei einigen wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren Überschußlage weiterhin zu wachsenden Besorgnissen Anlaß gibt.

Unter diesem Aspekt scheint es am ehesten möglich, mit Hilfe von korrigierenden Preismaßnahmen auf den Getreidemarkt einzuwirken und so zu einer besseren Anpassung des Angebotes an die Nachfrage nach den einzelnen Getreidearten zu gelangen. Daher sollten die bisherigen Annäherungen der Preisrelationen — insbesondere für Weichweizen, Mais und Gerste — an diejenige, die ihren Futterwert berücksichtigt, weiter verstärkt fortgesetzt werden.

Generell sah sich die Kommission vor die Frage gestellt, den Binnenmarkt für Getreide durch eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Richtpreisen und Grundinterventionspreisen — wodurch der Absatz der Gemeinschaftsernte gegenüber dem Absatz von Importgetreide erleichtert wird — beweglicher zu gestalten. In den Fällen, in denen die Richtpreise erhöht werden, erhöht sich auch die Abschöpfung. Dieser verstärkte Schutz des Binnenmarktes drückt auf die Einfuhren. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß die Wirkung einer Erhöhung der Richtpreise durch die Herabsetzung der Grundinterventionspreise für Weizen und Roggen soweit ausgeglichen werden, daß kein zusätzlicher Produktionsanreiz besteht. Dies würde für den gesamten Getreidesektor bedeuten, daß der Importrückgang mehr oder weniger durch eine entsprechende Verringerung der Ausfuhren ausgeglichen wird, so daß die Netto-Getreideaußenhandelsbilanz im wesentlichen unverändert bliebe.

Die Heraufsetzung des Orientierungspreises für Rindfleisch entspringt der Notwendigkeit einer Neuausrichtung des Verhältnisses zwischen Milcherzeugung und Rindfleischerzeugung zugunsten letzterer. Diese Preiserhöhung wird zu einer Heraufsetzung und insofern auch zu einer häufigeren Anwendung der Abschöpfung führen, als die Marktpreise leichter unter dem heraufgesetzten Orientierungspreis liegen werden. Die Folge davon wird ein verstärkter Marktschutz sein. Die Kommission ist indessen der Ansicht, daß sich die Erzeugung und der Verbrauch in der EWG so entwickeln werden, daß 1970/71 in etwa die gleiche Gesamtmenge Rindfleisch wie in den Vorjahren eingeführt werden kann. Die Kommission glaubt jedoch, daß eine Preisheraufsetzung die Beziehungen zu gewissen Lieferländern noch nicht erschweren wird.

Diese Erwägungen zeigen deutlich, daß allein über die Preispolitik keine befriedigende und ausgewogene Lösung für die Probleme der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Landwirte, der Handelsbeziehungen mit den Drittländern und der finanziellen Lasten der gemeinsamen Agrarpolitik gefunden werden kann.

Die Kommission unterbreitet ihre Preisvorschläge in der Sicht des „Memorandums über die Reform der Landwirtschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft", in dessen Rahmen nach ihrer Auffassung dauerhafte Lösungen für alle landwirtschaftlichen Probleme gefunden werden könnten.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß bei Ausbleiben von Ratsbeschlüssen über die vorgeschlagenen Maßnahmen die Lage in der Landwirtschaft, aber auch in anderen Sektoren, sich schrittweise verschärfen wird.

B. Beurteilungsmaßstäbe für die verschiedenen Erzeugnisse

Getreide

Die Getreideernte der Gemeinschaft insgesamt überstieg 1968 das Ergebnis des Vorjahres um mehr als 1 Mio t (69 708 000 t gegenüber 68 628 000 t).

Hierbei stieg die Weizenernte, die bereits 1967 um 4 Mio t größer war als 1666, noch um mehr als 1 Mio t auf fast 30 000 000 t an, was die bestehende Überschußsituation bei dieser Getreideart angesichts eines rückläufigen Nahrungsverbrauches und des begrenzten Absatzes außerhalb der Gemeinschaft verschärft.

Ungeachtet der Bemühungen, den Absatz auf dem Binnenmarkt zugunsten der Verfütterung und den Absatz sowohl von Mahl- als auch Futterweizen auf den Drittlandsmärkten auszuweiten, wachsen die Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres jährlich in einem Maße an, daß sich nunmehr Probleme hinsichtlich der Lagerkapazität ergeben.

Der Übergangsbestand, der sich am Ende des letzten Wirtschaftsjahres auf etwa 3 300 000 t belief, wird 1968/1969 vermutlich mindestens 6 000 000 t betragen, davon mehr als 4 000 000 t (Vorjahr: 1 700 000 t) im Besitz der Interventionsstellen.

Das beträchtliche Anwachsen der intervenierten Mengen kann das normale Funktionieren der Intervention in den nächsten Wirtschaftsjahren verhindern.

Trotz dieser überschüssigen Versorgungslage bleiben die Einfuhren fast unverändert und verhältnismäßig hoch.

Die Gerstenerzeugung, die 1967 das Ergebnis des Vorjahres um rund 3 500 000 t überstiegen hatte, betrug 1968 15 000 000 t, was einem Rückgang von fast 800 000 t gegenüber 1967 gleichkommt.

Dieser Rückgang ist vor allem auf geringere Erträge gegenüber dem vorausgegangenen Wirtschaftsjahr und auf eine leichte Flächeneinschränkung zurückzuführen.

Durch außergewöhnlich große Ernten in den der Gemeinschaft benachbarten Ländern, die zu den traditionellen Abnehmern von Gemeinschaftsgerste gehören, ging der Umfang der Käufe zurück.

Obgleich der Absatz auf entfernteren Märkten nicht ungünstig war, konnten diese die zur Verfügung stehenden Mengen nicht aufnehmen; mehr als 700 000 t wurden bereits zur Intervention angeboten, obwohl die Verwendung dieser Getreideart zu Futterzwecken in fast der gesamten Gemeinschaft ständig anstieg.

Es scheint, daß bei einem für Gerste günstigeren Verhältnis der Preise Mais / Gerste diese Verwendung stärker zugenommen hätte und zunehmen würde und damit bestimmte Interventionen vermieden worden wären bzw. vermieden würden.

Die Maisernte betrug 1968 9 400 000 t; sie übertraf damit die Ernte des Vorjahres, die unter der des Jahres 1966 lag, um 1 300 000 t.

Dieser Anstieg ist vor allem auf die infolge besonders günstiger klimatischer Bedingungen höheren Erträge zurückzuführen, während die Anbauflächen leicht zurückgingen.

Trotz dieses Anstiegs liegt die Erzeugung noch weit unter dem Bedarf, der schon seit geraumer Zeit beträchtlich anwächst.

Bei Roggen verringert sich die Anbaufläche jedes Jahr (1 275 000 ha 1968 gegenüber 1 372 000 ha 1966); bessere Erträge gleichen jedoch diese Entwicklung aus, so daß die Ernte 1968 (3 926 000 t) der des Jahres 1967 entsprach, die ihrerseits höher als 1966 ausgefallen war.

Da sowohl der menschliche als auch der tierische Verbrauch rückläufig sind, scheint es, daß der Umfang der Ernte jetzt den Bedarf auf dem Binnenmarkt knapp übersteigt, was zu einem Anstieg der Interventionen geführt hat (337 500 t bis zum 15. Mai 1969 gegenüber 158 000 t im gesamten letzten Wirtschaftsjahr).

Bei Hartweizen besteht seit einigen Jahren die Tendenz zur Ausweitung der Anbauflächen; die noch verhältnismäßig geringen Erträge hängen jedoch von den klimatischen Bedingungen ab, was beträchtliche Unterschiede der Ernteergebnisse zur Folge hat. So war die Ernte 1968 erheblich schlechter als die sehr gute Ernte 1967, aber immer noch besser als 1966 (2 844 000 t gegenüber 2 800 000 t im Jahre 1967).

Eine Prüfung der Situation bei den einzelnen untersuchten Getreidearten zeigt die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um sowohl den bestehenden Schwierigkeiten als auch der Entwicklung Rechnung zu tragen, die bei den betreffenden Produkten zu fördern ist.

Die Richtpreise, die bei allen Getreidearten eine Orientierung für die Höhe der Marktpreise sein müßten, üben diesen Einfluß insbesondere bei Brotgetreide und bei gebietsweise als Brotgetreide angesehenem Getreide, aber auch bei Gerste nicht aus.

Durch die bei diesen Getreidearten bestehende Überschußlage liegen die Marktpreise beim und selbst leicht unter dem Interventionspreis. Bei den Besitzern von Getreide beginnt das Interesse an einer normalen Vermarktung daher nachzulassen bzw. aufzuhören, da die Inanspruchnahme der Intervention einen leichten Absatz garantiert, der als genügend gewinnbringend erscheint.

Daraus ergeben sich beträchtliche Interventionen, die das gute Funktionieren der Marktorganisation gefährden können.

Es ist daher angebracht, den gegenwärtigen Anreiz des Interventionspreises abzuschwächen.

Da in den Gebieten mit dem größten Zuschußbedarf die Marktpreise sich nicht genügend vom Interventionspreis abheben, ist es außerdem notwendig, den Abstand zwischen Richt- und Grundinterventionspreis zu vergrößern, um eine freiere Marktpreisbildung in diesen Gebieten und den dazwischenliegenden Gebieten zu ermöglichen, was zu einer größeren Beweglichkeit im gebietlichen Warenaustausch führen wird.

Diese Vergrößerung des Abstands zwischen Interventions- und Richtpreis wie auch die Verminderung der vom Interventionspreis ausgehenden Anreize könnten durch eine kräftige Verringerung des Interventionspreises erreicht werden. Es wäre jedoch nicht vertretbar, der Landwirtschaft eine Marktsituation aufzubürden, die sie nicht allein verschuldet hat. Die Lösung ist daher in einer Verringerung der Grundinterventionspreise und einer gleich starken Heraufsetzung der Richtpreise zu suchen.

Diese Senkung des Grundinterventionspreises wird eine gleich starke Senkung der abgeleiteten Interventionspreise in der gesamten Gemeinschaft zur Folge haben. In bestimmten Fällen käme ferner noch die Verminderung hinzu, die sich für einige abgeleitete Interventionspreise aus der bereits vorgeschlagenen Änderung bestimmter Regionalisierungsmechanismen ergeben wird.

Die Senkung der Interventionspreise müßte gemeinsam mit der Verbesserung der Höhe und der Relationen der Preise bestimmter Getreidearten, das Anwachsen dieser allzu überschüssigen Produktionen eindämmen.

Bei Futtergetreide scheinen die in mehreren Gebieten aufgetretenen Probleme für den Absatz von Gerste darauf zurückzuführen sein, daß bestimmte Verarbeiter an dem Verkauf von Mais interessiert sind, dessen Preis sich unter Berücksichtigung des Futterwertes gegenüber dem Preis für Gerste als verhältnismäßig vorteilhaft erwiesen hat.

Um diesen Nachteilen abzuhelfen, ist es angebracht, das Verhältnis der Preise dieser beiden Getreidearten durch eine Anhebng des Richtpreises für Mais sowie seines Interventionspreises und durch eine weniger bedeutende Anhebung des Richtpreises für Gerste zu verbessern, um den Anbau von Gerste, deren Verbrauch in der Gemeinschaft noch steigen kann, nicht zu entmutigen.

Reis

Der mengenmäßige Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft, der bis 1966/67 unter 80 % lag, hat im Wirtschaftsjahr 1967/68 100 % erreicht. Unter Zugrundelegung der mit Reis angesäten Anbauflächen hätte er bei normalen Witterungsverhältnissen auch 1968/69 diesen Wert erreichen müssen. Normalerweise müßte dieses Ergebnis auch mit der Ernte 1969 erreicht, wenn nicht sogar überschritten werden.

Diese Situation ist eine Folge der Zunahme der Anbauflächen in Italien, die durch die Erhöhung der Preise für Reis in diesem Mitgliedstaat anläßlich der Festsetzung des gemeinsamen Preises ausgelöst worden ist und den Rückgang der Anbauflächen in Frankreich, wo sich der gemeinsame Preis preisdrückend auswirkte, ausgeglichen hat.

Das Niveau der den Reiserzeugern garantierten Preise bietet lediglich in dem Überschußgebiet einen Anreiz zur Erhöhung der Anbauflächen. Die Interventionspreise für Rohreis (Paddy-Reis) müssen daher auf gleicher Höhe gehalten werden.

Jedoch haben sich nach Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation nach und nach erhebliche Schwierigkeiten beim Absatz der inländischen Erzeugung in den Defizitgebieten der Gemeinschaft bemerkbar gemacht.

Diese Schwierigkeiten beruhen darauf, daß die Spanne von 4 %, die vom Rat für eine mögliche Entwicklung der Marktpreise über das Interventionsniveau hinaus festgesetzt worden ist, durch die Inzidenz des — insbesondere 1968/1969 — eingetretenen Anstiegs der Kosten der 1964 bei der Festlegung des ursprünglichen — und seither unverändert gebliebenen — Richtpreises berücksichtigten Arbeitsgänge absorbiert worden ist.

So würde sich bei Berücksichtigung der gegenwärtigen Kosten der verschiedenen Faktoren für die Ableitung der Preise Duisburg-Vercellig (vom Richtpreis für geschälten Reis auf den Interventionspreis für Rohreis) und bei Beibehaltung des gleichen Richtpreises ein entschieden niedrigerer Interventionspreis als der gegenwärtige Preis ergeben, ohne daß eine solche Verringerung auf der Stufe der Erzeugung gerechtfertigt wäre.

Dieser Kostenanstieg in Verbindung mit der unveränderten Beibehaltung des Richtpreises für das Wirtschaftsjahr 1969/70 wird die bestehenden Schwierigkeiten zweifellos noch verschärfen, und es ist zu befürchten, daß bedeutende Mengen zur Intervention angeboten werden, wenn der Absatz auf dem bereits begrenzten Binnenmarkt nicht mehr durchführbar ist.

Es erscheint daher notwendig, unter Beibehaltung des Interventionspreises auf seiner gegenwärtigen Höhe den für den Markt erforderlichen Abstand von 4 % durch die Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten wieder herzustellen, so daß der Reis aus der Gemeinschaftsernte wie in der Grundverordnung vorgesehen bis nach Duisburg verkauft werden kann. Dies bedeutet, daß der Richtpreis für 1970/71 um 3,90 % höher festgesetzt werden muß als der Richtpreis für das laufende Wirtschaftsjahr, der im nächsten Wirtschaftsjahr noch beibehalten wird.

Im übrigen müßte wie jedes Jahr der Richtpreis für Reis einen Teil der den AASM und ÜLG gewährten Handelspräferenz enthalten, damit dieser Teil im Schwellenpreis einbegriffen ist. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, den vorgeschlagenen Preis auf Grund der Beschlüsse, die im Rahmen des neuen Assoziierungsabkommens hinsichtlich der Regelung für die Einfuhren von Reis mit Ursprung und Herkunft in den AASM und ÜLG gefaßt werden, zu überprüfen.

Unter diesem Vorbehalt erweist es sich damit als möglich, den Status quo grundsätzlich aufrechtzuerhalten, die wenigen anpassungsbedürftigen technischen Aspekte dagegen zu überprüfen; damit ergibt sich

— die Beibehaltung der Erzeugerpreise für Rohreis (Paddy-Reis) auf gleicher Höhe;

— die Beibehaltung des bisherigen Abstands von 4 % zwischen Richtpreis und Interventionspreis, und,

— um diese bereits enge Spanne nicht weiter zu verringern, die Heraufsetzung des Richtpreises für geschälten Reis in Duisburg unter Berücksichtigung der tatsächlichen Transportkosten und der derzeitigen Schälkosten.

Olivenöl

Erzeugerrichtpreis

Die wirtschaftlichen Faktoren, die bei der Erzeugung von Olivenöl eine Rolle spielen und die bei der Festsetzung des Erzeugerrichtpreises für das Wirtschaftsjahr 1968/69 berücksichtigt wurden, blieben unverändert und rechtfertigen somit keine Änderung des Preises für das Wirtschaftsjahr 1968/69, der auf 115,25 RE/100 kg festgesetzt wurde.

Marktrichtpreis

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird der Marktrichtpreis für Olivenöl unter Berücksichtigung der Preise der konkurrierenden Erzeugnisse und insbesondere ihrer voraussichtlichen Entwicklung während des Wirtschaftsjahres festgesetzt. Ferner ist der Auswirkung der monatlichen Zuschläge auf den Preis Rechnung zu tragen.

a) Preise der konkurrierenden Erzeugnisse und ihre voraussichtliche Entwicklung während des Wirtschaftsjahres 1969/1970

Auf dem Gemeinschaftsmarkt, insbesondere auf dem italienischen Markt, sind die wichtigsten konkurrierenden Erzeugnisse für Olivenöl, die flüssigen Saatenöle, vor allem Soja-, Raps-, Sonnenblumen- und Erdnußöl. Der wahrscheinliche Weltmarktpreis für flüssige Speiseöle während des kommenden Wirtschaftsjahres kann vorausgeschätzt werden, indem man von den Annahmen über ihre Verfügbarkeit auf dem Weltmarkt und von den Weltmarktpreisen ausgeht, die sich in den vorhergehenden Wirtschaftsjahren aus der Verfügbarkeit ergaben.

Nach den letzten Angaben dürfte die Welterzeugung von Sojabohnen 1969 42 500 000 t gegenüber 41 500 000 t im Jahre 1968 betragen. Der Anteil der Vereinigten Staaten dürfte sich auf ca. 30 Mio. t gegenüber einer Erzeugung von 29 338 000 t im Jahre 1968 belaufen. Der Übertragsbestand an Sojabohnen für das Jahr 1969 wird wahrscheinlich 5 745 000 t gegenüber einem Bestand von 4 545 000 t im Jahre 1968 erreichen.

Die für die Ausfuhr verfügbaren Sojabohnenmengen werden 1969 wohl bei 9 945 000 t gegenüber 9 145 000 t im Jahre 1968 liegen.

Es sei bemerkt, daß trotz der von der Regierung der USA beschlossenen Verminderung des Stützungspreises für Sojabohnen für das Jahr 1969 die Erzeugung von Sojabohnen in den Vereinigten Staaten voraussichtlich steigen wird.

Die Regierung der Vereinigten Staaten soll jedoch erklärt haben, sie habe nicht die Absicht, ihre Bestände zu einem Preis zu verkaufen, der weniger als 110 % des Stützungspreises ausmache. Trotzdem ist vorgesehen, die Preise für die zweite Hälfte des Jahres 1969 niedriger als im Jahre 1968 anzusetzen.

Die Rapserzeugung für 1969 wird auf 5 650 000 t geschätzt, d. h. auf 300 000 t mehr als 1968.

Die für die Ausfuhr verfügbaren Rapsölmengen sollen sich auf 200 000 t belaufen.

Die Übertragsbestände des Jahres 1969 für Rapsöl werden die für 1968 um schätzungsweise 40 000 t übersteigen. Dies wirkt sich bereits auf die für Ende 1969 abgegebenen Angebote aus, die in bezug auf die Preise für das Jahr 1969 leicht zurückgehen.

Für 1969 wird die Welterzeugung von Erdnüssen auf 11 400 000 t geschätzt; die Erzeugung des Jahres 1968 betrug 10 962 000 t.

Die für die Ausfuhr verfügbaren Erdnußölmengen sollen 1969 369 000 t gegenüber 446 000 t im Jahre 1968 betragen. Es ist zu bemerken, daß die Erdnußölpreise 1968 relativ gleichbleibend waren.

Was die Sonnenblumenkerne angeht, so wird die Welternte für 1969 den Vorausschätzungen zufolge leicht über der von 1968 liegen; die in der ganzen Welt für die Ausfuhr verfügbaren Sonnenblumenölmengen sollen demgegenüber 1969 sinken (1,04 Mio. t im Jahre 1969, d. h. 110 000 t weniger als 1968).

Werden alle Faktoren berücksichtigt, die die Bildung der Weltmarktpreise für Pflanzenöle beeinflussen, so dürften diese Preise 1969 für Soja- und Rapsöl leicht unter denen des Jahres 1968 liegen; auf Grund der Vorausschätzung für das Jahr 1969 kann für Sonnenblumenöl mit einem Preis gerechnet werden, der geringfügig über dem von 1968 liegt. Bei Erdnußöl kann trotz der für dieses Jahr vorgesehenen Angebotsverminderung wegen der Konkurrenz der anderen Pflanzenöle keine Erhöhung der gegenwärtigen Preise erwartet werden.

Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der vorher festgestellten Unterschiede zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt und denen des italienischen Marktes dürfte sich der Weltmarktpreis für Saatenöle für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 auf dem italienischen Markt in einem Großhandelspreis für raffiniertes Saatenöl erster Qualität, das der hauptsächliche Konkurrent des Olivenöls ist, auswirken, der dem des Wirtschaftsjahres 1968/1969 merklich gleichkommt.

b) Verhältnis zwischen dem Preis für Olivenöl und dem für Saatöl

Für die drei Wirtschaftsjahre der gemeinsamen Marktorganisation hielt es der Rat für angebracht, daß das wünschenswerte Verhältnis zwischen dem Preis für Olivenöl und dem für Saatenöl 2,20/1 beträgt. Da die Saatenölpreise unter das vorgesehene Niveau absanken, hat sich das angestrebte Verhältnis während der Wirtschaftsjahre 1966/67 und 1967/68 vergrößert. Diese Lage hatte einen negativen Einfluß auf den Olivenölverbrauch während des

Wirtschaftsjahres 1966/67. Einige Unbekannte in bezug auf die Verfügbarkeiten von Olivenöl in Italien während des Wirtschaftsjahres 1967/68 machen eine Schätzung des Verbrauchs während dieses Wirtschaftsjahres unmöglich. Aus den Angaben, über die die Kommission verfügt, kann jedoch nicht geschlossen werden, daß sich der Olivenölverbrauch in Italien im Wirtschaftsjahr 1967/68 merklich geändert hat.

Zu Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres ist das Verhältnis des Preises für Olivenöl zu dem für Saatenöl noch gestiegen; seit Februar hat sich dieses Verhältnis verringert und liegt seither bei 2,67 : 1. Obwohl dieses Verhältnis für das Wirtschaftsjahr 1968/69 wegen des geringen Angebots an Olivenöl der Standardqualität wohl nicht vollkommen Aufschluß über die Wettbewerbsbedingungen von Oliven- und Saatenöl gibt, kann nicht geleugnet werden, daß der Saatenölpreis weiterhin unter dem Niveau liegt, das vom Rat für die Festlegung des Verhältnisses herangezogen wurde.

Die Kommission ist nach wie vor der Ansicht, daß im Interesse der Aufrechterhaltung des Olivenölverbrauchs das frühere Preisverhältnis auf dem Markt beibehalten werden muß.

In Anbetracht der Unbekannten und Ungewißheiten schlägt die Kommission jedoch vor, den Marktrichtpreis für Olivenöl im Wirtschaftsjahr 1969/70 auf gleicher Höhe wie im Wirtschaftsjahr 1968/69 zu belassen.

Interventionspreis

Da die Elemente, anhand derer der Unterschied zwischen Marktrichtpreis und Interventionspreis festgesetzt wurde, keinen merklichen Änderungen unterworfen waren, wird vorgeschlagen, denselben Unterschied wie im Wirtschaftsjahr 1968/1969 beizubehalten.

Ölsaaten
Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne

Die Preise für Raps- und Rübsensamen, die für die Wirtschaftsjahre 1967/68, 1968/69 und 1969/70 unverändert blieben (Richtpreis 20,25 RE/100 kg) haben das Interesse der Landwirte für diesen Produktionszweig verstärkt. Die Folge davon ist die verhältnismäßig bedeutende Vergrößerung der Rapsanbauflächen. Bei gleichbleibendem Verhältnis der Preise für Raps zu den Preisen konkurrierender Erzeugnisse ist eine weitere Ausdehnung der Anbauflächen im Wirtschaftsjahr 1970/71 nicht ausgeschlossen.

Die Ausdehnung der Anbaufläche dürfte zu einer Steigerung der Erzeugung führen, die 1970/71 bei normalen Witterungsverhältnissen 750 000 bis 800 000 t erreichen könnte. Der Absatz dieser Erzeugung, die der gegenwärtig in der Gemeinschaft verarbeiteten Rapsmenge entspricht, scheint jedoch auf keine größeren Schwierigkeiten zu stoßen, solange das Verhältnis der Preise für Rapssaaten zu den Preisen für Öl und für den bei der Verarbeitung anfallenden Ölschrot für die verarbeitenden Industrien günstig bleibt.

Ferner könnte der Verbrauch von Rapsöl in der Zukunft leicht ansteigen, besonders im Hinblick auf die Substitutionsmöglichkeiten der verschiedenen Pflanzenöle untereinander.

Die Absatzschwierigkeiten für Rapsölschrot, die durch eine Produktionssteigerung hervorgerufen werden könnten, scheinen verhältnismäßig gering. Der Absatz der Rapserzeugung wird deshalb wahrscheinlich nicht auf dieselben Schwierigkeiten wie die konkurrierenden Erzeugnisse, z. B. Getreide und Zucker, stoßen. Daher wäre es zweckmäßig, die bisher praktizierten Preise beizubehalten.

Da in der Gemeinschaft die Erzeugung von Sonnenblumenkernen und -ölen bei weitem nicht ausreichend ist, scheint die Steigerung dieser Erzeugnisse angebracht. Deshalb sollten die derzeitigen Preise unverändert bleiben.

Zucker

1968/69 sind die Überschüsse an Zucker in der Gemeinschaft weiter gestiegen. Die in diesem Wirtschaftsjahr erstmals angewandten und relativ hoch festgesetzten Quoten ermöglichten eine erneute Ausweitung des Zuckerrübenanbaus. Bei unterdurchschnittlichen ha-Erträgen in Frankreich, Belgien und Italien erreichte die Zuckererzeugung reichlich 6,8 Mio t und der Selbstversorgungsgrad 115 v. H. Der im Markt relevante Überschuß belief sich auf 1,1 bis 1,2 Mio t. Der Absatz dieser Überschüsse bei der Ausfuhr und Denaturierung stellt eine außerordentliche Belastung für den EAGfL dar, die den 1966 unterstellten Betrag um ein Mehrfaches übertrifft.

Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/70 muß bei annähernd gleicher Zuckerrübenanbaufläche und normalen, d. h. für die o. g. Länder höheren Erträgen, mit einer Erzeugung in der Größenordnung von 7,2 Mio t und einem Selbstversorgungsgrad von reichlich 118 v. H. gerechnet werden.

Bei der Festlegung der Grundquoten durch den Rat 1966 war unterstellt worden, daß der Zuckerverbrauch für menschliche Ernährung im Wirtschaftsjahr 1969/70 der Quotensumme von 6 480 000 t entsprechen würde. Tatsächlich hat der Verbrauch jedoch wesentlich langsamer zugenommen als damals vorausgeschätzt wurde und dürfte 1969/70 um rund 5 v. H. unter der Quotensumme liegen.

Um die Überschüsse und die damit verbundene finanzielle Belastung zu beschränken, erscheint es notwendig, das Recht auf die volle Ausnutzung der Grundquoten vorübergehend einzuschränken, und zwar so lange, bis der voraussichtliche Verbrauch für menschliche Ernährung in der Gemeinschaft die ursprüngliche Quotensumme von 6 480 000 t erreicht hat. Um die Grundquoten während dieses Zeitraumes mit dem Verbrauch für menschliche Ernährung in Übereinstimmung zu bringen, müssen die Quoten 1970/71 um rund 5 v. H., 1971/72 um circa 3 v. H. und 1972/73 um etwa 1 v. H. vermindert werden. Sobald der Verbrauch die Menge von

6 480 000 t erreicht hat, können die Grundquoten wieder in ursprünglicher Höhe von insgesamt 6 480 000 t für die letzten Jahre der Übergangszeit (bis 1974/1975) angewandt werden, diese Grundquoten würden in jedem Falle unverändert bleiben.

Neben der zeitweiligen Einschränkung der Grundquoten ist es im Hinblick auf eine mittelfristige Ausrichtung der Erzeugung nach den Absatzmöglichkeiten notwendig, die Bestimmungen zur Festsetzung der Garantiemenge zu ändern. Es empfiehlt sich, die Garantiemenge für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/71 noch einmal auf 105 v. H. des voraussichtlichen Verbrauchs für menschliche Ernährung festzusetzen (bei einer Verbrauchserwartung von rund 6 170 000 t bedeutet das eine Garantiemenge von 6 480 000 t, eine Menge, die gleich der Summe der zur Zeit geltenden Grundquoten ist). In den folgenden Wirtschaftsjahren sollte die Garantiemenge nicht mehr auf 105 v. H. des Verbrauchs für menschliche Ernährung festgesetzt werden, sondern auf dieselbe Höhe wie für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971. Wenn in den späteren Jahren der Verbrauch für menschliche Ernährung die für 1970/1971 festgesetzte Menge übersteigt, wird die Garantiemenge auf 100 v. H. des genannten Verbrauchs festgesetzt.

Bei Annahme der obigen Vorschläge und bei einer vorsichtigen Preispolitik kann die Zuckererzeugung in der Gemeinschaft einschließlich der französischen überseeischen Departements so ausgerichtet werden, daß sie im Zeitraum 1970/71 bis 1972/73 bei normaler Ernte den Verbrauch für menschliche Ernährung um nicht mehr als ca. 600 000 t übersteigt und die Nettoausgaben des EAGfL für den Zuckersektor dürften in diesem Falle etwa auf den im Rat 1966 zugrunde gelegten Betrag von rund 45 Millionen Rechnungseinheiten zurückgehen.

Unter der Voraussetzung der Annahme dieser Vorschläge können die Mindestpreise für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1970/71 auf unveränderter Höhe festgesetzt werden.

Der Preis für Weißzucker ist während der Wirtschaftsjahre 1968/69 und 1969/70 für die dritte Kategorie festgesetzt worden. Für das Wirtschaftsjahr 1970/71 sollte er für die zweite Kategorie festgesetzt werden, die für die Gemeinschaft repräsentativer ist. Bei unveränderter Verarbeitungsspanne bedeutet dies, daß die Weißzuckerpreise um den derzeit geltenden Qualitätszuschlag bei der Intervention für Zucker der zweiten Kategorie zu erhöhen sind (+ 5,00 RE/Tonne).

Auf dem Melassemarkt haben sich Schwierigkeiten ergeben, die gewisse Preiskorrekturen erforderlich machen, insbesondere eine geringe Senkung der Schwellenpreise und bei der Berechnung der Interventionspreise für Zucker die Unterstellung niedrigerer Erlöspreise für die Hersteller. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die Interventionspreise um etwa 1 % (+ 2,10 RE/Tonne) zusätzlich anzuheben; es erscheint jedoch nicht notwendig, diese Korrektur auch bei der Festsetzung des Richtpreises zu berücksichtigen.

Milch

Auf dem Milchmarkt hat sich die Lage in den ersten Monaten des Jahres 1969 gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Auf der einen Seite steigen die Überschüsse unverändert an, auf der anderen Seite werden die Erzeugerpreise für Milch in weiten Gebieten der Gemeinschaft den Richtpreis nicht ganz erreichen.

Damit bestehen auch die Gründe unverändert fort, die die Kommission zu ihren Vorschlägen für das Milchwirtschaftsjahr 1969/70 geführt haben. Eine Anhebung der Preise bei den Erzeugnissen, bei denen strukturelle Überschüsse bestehen, ist erst dann möglich, wenn unter Berücksichtigung des Außenhandels ein Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch erreicht ist. Dieses Gleichgewicht kann jedoch auf dem Milchmarkt auch nicht durch eine Senkung der Erzeugerpreise für Milch erreicht werden. Hierzu wäre eine Senkung in einem solchen Umfang notwendig, daß dies aus sozialen Gründen nicht zu rechtfertigen wäre.

Die Kommission schlägt deshalb für das Milchwirtschaftsjahr 1970/71 die gleichen Preise und Beihilfen vor, wie sie in ihrem Vorschlag für das Milchwirtschaftsjahr 1969/70 enthalten waren.

Rindfleisch

Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/1968 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch sieht die Festsetzung eines Orientierungspreises für Kälber und eines Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder für jedes Wirtschaftsjahr vor. Gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung beginnt jedes Wirtschaftsjahr am ersten Montag des Monats April.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist dazu bestimmt, dem Rat zwecks Festsetzung der Orientierungspreise vorgelegt zu werden, die während des Wirtschaftsjahres 1970/1971 für ausgewachsene Rinder und Kälber anzuwenden sind.

Hinsichtlich der ausgewachsenen Rinder wird vorgeschlagen, den für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 gültigen Orientierungspreis um 5 v. H. zu erhöhen, um zu einem Orientierungspreis von 71,25 RE je 100 kg Lebendgewicht zu gelangen.

Eine solche Erhöhung allgemeinerer Art wird voraussichtlich zusätzlich zur Rindfleischerzeugung anregen. Sie fügt sich in die von der Kommission vorgeschlagenen mittelfristigen Maßnahmen für die verschiedenen Landwirtschaftsmärkte ein und ergänzt sie, insbesondere diejenigen, die eine Neuorientierung der Rindfleischerzeugung begünstigen.

Hinsichtlich der Kälber wird vorgeschlagen, den für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 gültigen Orientierungspreis beizubehalten, das heißt, den Orientierungspreis auf 91,50 RE je 100 kg Lebendgewicht festzusetzen.

Im Rahmen der Bestrebungen, zur verstärkten Erzeugung von Fleisch und Jungrindern Anreiz zu bieten, wird ein Mangel an zu diesem Aufzuchtziel

bestimmten Kälbern auftreten; es ist daher angebracht, keinen Anreiz zu bieten zum Schlachten von für die Fleischerzeugung geeigneten Kälbern.

Schweinefleisch

Im Gegensatz zum Jahr 1967/68 war die Marktlage auf dem Schweinefleischsektor in der EWG im Wirtschaftsjahr 1968/69 durch relativ hohe Preise gekennzeichnet. Die Preise werden voraussichtlich im zweiten Halbjahr 1969 ihren zyklischen Höchstpunkt erreichen. Im Verlauf des Jahres 1970 werden sie allmählich zurückgehen, so daß erst 1971 wieder mit niedrigerem Preisniveau zu rechnen ist.

Die Erfahrungen, die im Wirtschaftsjahr 1968 mit der auf der Grundlage des Grundpreises ausgelösten Intervention gemacht wurden, sind als zufriedenstellend anzusehen. Der Interventionspreis hat bei Herausnahme von relativ geringen Mengen zur Stützung des Marktpreises beigetragen, ohne daß er zur Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft geführt hat.

Die praktische Durchführung dieser ersten gemeinsamen Interventionsmaßnahme hat jedoch einige Anfangsschwierigkeiten mit sich gebracht, die in einem besonderen Bericht über die Interventionsmaßnahmen näher erläutert werden. Nach diesen Erfahrungen wird es insbesondere erforderlich sein, durch eine Verbesserung der Feststellung der Marktpreise (Erweiterung der repräsentativen Märkte) dafür Sorge zu tragen, daß es möglich ist, die Interventionsmaßnahmen in Zukunft rechtzeitig auszulösen. Die Kommission wird ihre Arbeiten im Hinblick auf eine bessere Markttransparenz intensivieren und dem Rat, entsprechend der in der Sitzung des Rates am 12./13. Mai 1969 übernommenen Verpflichtung, einen neuen Vorschlag zur Änderung der Liste der repräsentativen Märkte vorlegen.

Das Niveau des bisherigen Grundpreises hat sich ansonsten bewährt; es kann auch für das kommende Wirtschaftsjahr 1969/70 beibehalten werden. Die nur geringfügige Änderung der Getreidepreise in der Gemeinschaft wie die nur unwesentliche Veränderung der Summe von Einschleusungspreis und Abschöpfung bei der Einfuhr, die sich ab 1. August 1969 auf 73.5970 RE/100 kg (294,39 DM je 100 kg) für geschlachtete Schweine beläuft, rechtfertigen eine Änderung des Grundpreises nicht.

In Anbetracht der oben geschilderten Umstände sowie der Tatsache, daß sich die Produktionsbedingungen im kommenden Jahr nicht wesentlich ändern werden, wird vorgeschlagen, den ab 1. November 1969 gültigen Grundpreis auf 75 RE/100 kg für geschlachtete Schweine der Standardqualität festzusetzen.

C. Vorgeschlagene Preise

Auf Grund der allgemeinwirtschaftlichen und der sich auf die einzelnen Produkte stützenden Beurteilungsmaßstäbe schlägt die Kommission dem Rat vor, die Preise für die in Frage kommenden Erzeugnisse wie folgt festzusetzen:

Erzeugnis	Art des Preises	festgelegte Preise des vorhergehenden Jahres	Vorgeschlagener Preis	Anwendungszeitraum
Hartweizen	Richtpreis	125,00	125,00	1. August 1970 bis 31. Juli 1971
	Grundinterventionspreis	117,50	117,50	
	Garantierter Erzeugermindestpreis auf der Großhandelsstufe	145,00	145,00	
Weichweizen	Richtpreis	106,25	107,25	
	Grundinterventionspreis	98,75	97,75	
Gerste	Richtpreis	95,44	96,50	
	Grundinterventionspreis	88,48	88,50	
Roggen	Richtpreis	97,40	98,50	
	Grundinterventionspreis	91,00	90,00	
Mais	Richtpreis	95,94	97,50	
Reis (geschält)	Richtpreis	189,70	197,10	1. September 1970 bis 31. August 1971

Erzeugnis	Art des Preises	festgelegte Preise des vorhergehenden Jahres	Vorgeschlagener Preis	Anwendungszeitraum
Olivenöl	Erzeugerrichtpreis	1 152,50	1 152,50	1. November 1969 bis 31. Oktober 1970
	Marktrichtpreis	720,10	720,10	
	Interventionspreis	648,50	648,50	
Ölsaaten	Richtpreis	202,50	202,50	1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971
	Grundinterventionspreis	196,50	196,50	
Zucker	Mindestpreis für Zuckerrüben	17,00	17,00	1. Juli 1970 bis 30. Juni 1971
	„Halbfetter" Preis für Zuckerrüben	10,00	10,00	
	Richtpreis für Weißzucker	223,50 [2])	228,50 [2])	
	Interventionspreis für Weißzucker	212,30 [2])	219,40 [2])	
Milch [1])	Richtpreis für Milch	103,00	103,00	1. April 1970 bis 31. März 1971
	Interventionspreis für:			
	— Butter	1 110,00	1 110,00	
	— Magermilchpulver	712,50	712,50	
	— Käse			
	Grana Padano			
	— 30 Tage	1 428,00	1 428,00	
	— 6 Monate	1 668,00	1 668,00	
	Parmigiano-Reggiano	1 812,00	1 812,00	
	Direkte Beihilfe für Magermilch			
	Pulver	82,50	82,50	
	flüssig	42,50	42,50	
Rindfleisch [1])	ausgew. Orientierungspreis für Rinder (Lebendgewicht)	680,00	712,50	1. Juli 1970 bis 31. März 1971
	Orientierungspreis für Kälber (Lebendgewicht)	915,00	915,00	
Schweinefleisch	Grundpreis für geschlachtete Schweine	750,00	750,00	1. November 1969 bis 31. Oktober 1970

[1]) Vorschläge der Kommission (Dok. KOM [68]) 1000 Teil E; die betreffenden Preise sind vom Rat noch nicht beschlossen

[2]) 1969/70 = 1. Kategorie
1970/71 = 2. Kategorie

D. Finanzielle Rückwirkungen

Bei der Schätzung der finanziellen Rückwirkungen geht es einmal um die Einnahmen der Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen (im wesentlichen Abschöpfungen) und zum anderen um die vom EAGFL zu erstattenden Ausgaben.

Für jeden Sektor der gemeinsamen Marktorganisation werden zu diesem Zweck zuerst alle Einnahmen und dann alle Ausgaben bei zwei Hypothesen

— Verlängerung der für das Wirtschaftsjahr 1969/70 geltenden Bestimmungen und Annahme der Vorschläge — zusammengestellt.

Zur Schätzung der Ausgaben sind drei Bemerkungen voranzuschicken:

— zwischen Ausfuhr der Ware und Zahlung der Erstattung durch die Mitgliedstaaten vergeht eine gewisse Zeit. Bei den hier geschätzten Ausgaben handelt es sich nicht um die tatsächlichen Zahlungen der Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1970/71, die für eine Finanzierung durch den EAGFL für dieses Wirtschaftsjahr in Betracht kommen, sondern um Ausgaben, die entstehungsmäßig in dieses Wirtschaftsjahr fallen.

— Die Interventionsausgaben werden nach den seit dem 1. Juli 1967 geltenden Finanzierungsgrundsätzen berechnet. So werden die finanziellen Vorleistungen der Mitgliedstaaten für Einlagerungskäufe nicht berücksichtigt, sondern nur die Lagerhaltungskosten und Wertminderungen am Ende des Wirtschaftsjahres.

— Neben den oben ermittelten tatsächlichen Ausgaben ist zu berücksichtigen, daß durch die starke Anhäufung der Lagerbestände künftige Ausgaben entstehen können. Bei Getreide ist diese Zunahme der Lagerbestände im Falle der Beibehaltung der derzeit gültigen Preise so stark, daß dies bei den finanziellen Auswirkungen unbedingt berücksichtigt werden muß. In der Spalte „Ausgaben" wird daher nach den „tatsächlichen Ausgaben" der Betrag der Ausgaben eingesetzt, der erforderlich wäre, um die am Ende des Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestände auf dem Weltmarkt abzusetzen.

I. Getreide

Mit ihrem Vorschlag will die Kommission die Ausgabensätze je Tonne für bestimmte Getreidearten verringern und für andere Getreidearten heraufsetzen. Des weiteren wird eine stärkere Beweglichkeit des Marktes und eine Änderung der Verbrauchsbedingungen bei den einzelnen Getreidearten angestrebt. Dadurch ändern sich die für eine Intervention in Betracht kommenden Mengen wie auch das Volumen der Einfuhren und Ausfuhren.

Bei der Hypothese einer Verlängerung der gegenwärtigen Preise würden sich Warenverkehr und Interventionen praktisch im Rahmen der bisherigen Tendenz unter Berücksichtigung der für 1969/70 erwarteten Entwicklung halten. Danach würden die finanziellen Bilanzen für 1970/71 wie folgt aussehen:

1. Bei der Hypothese einer Verlängerung der für 1969/70 beschlossenen Preise:

   a) Abschöpfungseinnahmen der Mitgliedstaaten [3]) .... 865 Mio RE

   b) Ausgaben:

   tatsächliche Ausgaben für

   Erstattungen bei der Ausfuhr [3]) 447 Mio RE

   Erstattungen für die Stärkeerzeugung .... 88 Mio RE

   Denaturierung von Weizen .... 30 Mio RE

   Lagerung während des Wirtschaftsjahres 1970/71 .... 130 Mio RE

   Beihilfen für die Hartweizenerzeugung .... 87 Mio RE

   insgesamt ... 782 Mio RE

   — Ausgaben für den Absatz der Jahresendbestände.

   Die tatsächlichen Ausgaben betragen nur 780 Millionen RE, weil die Möglichkeiten einer Denaturierung unter vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen und die Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt begrenzt sind. Überschüsse, die weder auf dem Weltmarkt noch im Rahmen der unentgeltlichen Getreidelieferungen an die Entwicklungsländer (1 Million Tonnen) noch durch Denaturierung abgesetzt werden können, vergrößern aber die Jahresbestände. Bei der Hypothese der Beibehaltung der gegenwärtigen Preise dürften die Bestände im Wirtschaftsjahr 1970/71 erheblich höher werden. Für den Absatz der am 31. Juli 1971 zu erwartenden Getreidebestände zu Weltmarktpreisen wären Ausgaben in Höhe von 700 Millionen RE erforderlich.

2. bei der Hypothese der Annahme des Vorschlags:

   a) Abschöpfungseinnahmen der Mitgliedstaaten [3]) .... 808 Mio RE

---

[3]) Die Verringerung der Abschöpfungseinnahmen (45 Millionen RE) ist die Resultante einer Heraufsetzung des Abschöpfungssatzes (je Tonne) und einer quantitativen Verringerung der Einfuhren von Weichweizen, Gerste, Mais und Hirse. Die Verringerung der Ausgaben für Ausfuhrerstattungen ist die Resultante einer Herabsetzung des Erstattungssatzes für Weichweizen, einer Erhöhung des Erstattungssatzes für Mais und einer Verminderung der Gerste- und Maisausfuhren. Selbst bei Annahme des Vorschlags wären die als Einfuhren zu wertenden Mengen höher als im Jahre 1967/68.

b) Ausgaben:

tatsächliche Ausgaben für

Erstattungen bei der Ausfuhr [3]) . . . . 400 Mio RE

Erstattungen für die Stärkeerzeugung . . . 93 Mio RE

Denaturierung von Weizen . . . . 29 Mio RE

Lagerung im Wirtschaftsjahr 1970/71 . 122 Mio RE

Beihilfen für die Hartweizenerzeugung . . . . 87 Mio RE

insgesamt . . . 731 Mio RE

— Ausgaben für den Absatz der Jahresendbestände.

Die Bestände am Ende des Wirtschaftsjahres 1970/71 lägen erheblich niedriger; sie müßten mit weiteren 650 Millionen RE veranschlagt werden.

Die Abschöpfungseinnahmen der Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1970/71 würden damit um etwa 57 Millionen RE, die tatsächlichen Ausgaben um etwa 51 Millionen RE und die Ausgaben für den Absatz der Jahresbestände (1970/71) zu Weltmarktpreisen um rund 50 Millionen RE niedriger liegen.

II. Reis

Im Reissektor soll mit dem Preisvorschlag die Beweglichkeit des Marktes verbessert werden, um auf diese Weise die Bildung von Jahresendbeständen zu vermeiden.

Die finanziellen Bilanzen sollen folgendermaßen aussehen:

1. Hypothese Beibehaltung der Preise

a) Abschöpfungseinnahmen der Mitgliedstaaten: 18 Millionen RE

b) Ausgaben:

— tatsächliche Ausgaben

für Erstattungen . . 18,0 Mio RE

für Lagerung . . . . . 0,6 Mio RE

insgesamt . . . 18,6 Mio RE

— Ausgaben für:

Absatz der Jahresendbestände zu Weltmarktpreisen . . . . 36 Mio RE

2. Hypothese Annahme des Vorschlags

a) Abschöpfungseinnahmen . . . . 17,0 Mio RE

b) Ausgaben:

— tatsächliche Ausgaben

für Erstattungen . . 17,0 Mio RE

für Lagerung . . . . . 0,3 Mio RE

insgesamt . . . 17,3 Mio RE

— Ausgaben für den Absatz der Jahresendbestände: 20,0 Mio RE.

III. Zucker

Der Vorschlag, die Quoten zu kürzen, hätte eine Verringerung der Anbauflächen und damit der zu exportierenden Überschüsse zur Folge.

Die finanziellen Bilanzen würden bei den zwei Hypothesen folgendermaßen aussehen:

1. Hypothese Verlängerung des Status quo

a) Abschöpfungen und Produktionsabgaben

Abschöpfungen . . . . . . 7 Mio RE

Produktionsabgaben . . 70 Mio RE

insgesamt . . . 77 Mio RE

b) Ausgaben

Erstattungen bei der Ausfuhr . . . . 127 Mio RE

Denaturierungsausgaben . . . . 36 Mio RE

Erstattungen bei der Erzeugung . . . . 5 Mio RE

insgesamt . . . 168 Mio RE

Saldo 91 Mio RE

2. Hypothese Annahme des Vorschlags

a) Abschöpfungen und Produktionsabgaben

Abschöpfungen . . . . . . 7 Mio RE

Produktionsabgaben . . 55 Mio RE

insgesamt . . . 62 Mio RE

b) Ausgaben

Erstattungen bei der Ausfuhr . . . . 71 Mio RE

Denaturierungsausgaben . . . . 36 Mio RE

Erstattungen bei der Erzeugung . . . . 5 Mio RE

insgesamt . . . 122 Mio RE

Saldo 50 Mio RE

Im Saldo würde sich die Belastung der Haushalte der Mitgliedstaaten damit von 91 Mio RE auf 50 Mio RE verringern, was einer Einsparung von 41 Mio RE entspräche.

IV. Rindfleisch

Die Anhebung des Orientierungspreises für das Wirtschaftsjahr 1970/71 bedeutet für dieses Wirtschaftsjahr im wesentlichen eine Erhöhung der Abschöpfungssätze, eine häufigere Erhebung der vollen Abschöpfung und schließlich eine für die Fleischerzeugung günstigere Relation zwischen Fleisch- und Milchpreis. Da es jedoch besonders schwierig ist, die Inzidenz dieser Preisanhebung auf das Verhältnis zwischen den beiden Produktionszweigen zahlenmäßig vorauszuschätzen, sind die nachstehenden Bilanzen unabhängig von den positiven Auswirkungen auf die Produktion erstellt worden. Außerdem dürften diese erst nach dem Wirtschaftsjahr 1970/71 voll zum Tragen kommen.

Für 1970/71 würden die finanziellen Bilanzen daher folgendermaßen aussehen:

1. Hypothese Beibehaltung der Preise von 1968/69
   a) Abschöpfungseinnahmen der Mitgliedstaaten .... 118 Mio RE
   b) Ausgaben
      für Erstattungen ..... 11 Mio RE
      für Interventionen ... 10 Mio RE
      insgesamt ... 21 Mio RE
2. Hypothese Annahme des Vorschlags
   a) Abschöpfungseinnahmen der Mitgliedstaaten .... 143 Mio RE
   b) Ausgaben
      für Erstattungen ..... 12 Mio RE
      für Interventionen ... 11 Mio RE
      insgesamt ... 23 Mio RE

V. Milcherzeugnisse

Die finanziellen Rückwirkungen im Milchsektor lassen sich erst dann abschätzen, wenn der Rat die Preise für 1969/70 beschlossen hat, da ohne diesen Beschluß wegen der Besonderheiten des Milchsektors die Berechnungen durch zu viele Unsicherheitsfaktoren belastet wären.

VI. Fette

In diesem Sektor wird eine Verlängerung der bisherigen Preise für Olivenöl und Ölsaaten vorgeschlagen. Die Aufstellung einer doppelten finanziellen Bilanz erübrigt sich daher.

Bei Einnahmen und Ausgaben würde sich folgendes Bild bieten:

a) Abschöpfungseinnahmen der Mitgliedstaaten .... 3 Mio RE

b) Ausgaben:

— Olivenöl
   Erstattungen bei der Ausfuhr .... 1 Mio RE
   Erstattungen für Verwendung in der Konservenindustrie ..... 1 Mio RE
   Beihilfen für die Erzeugung [4]) .... 173 Mio RE
   insgesamt ... 175 Mio RE

— Ölsaaten
   Erstattungen bei der Ausfuhr .... 9 Mio RE
   Beihilfen für die Erzeugung .... 84 Mio RE
   insgesamt ... 93 Mio RE

Die Produktionsbeihilfe für Ölsaaten wurde auf der Grundlage der gegenwärtigen Produktionstendenzen errechnet.

Die Ausgaben im Fettsektor würden sich somit insgesamt auf 268 Mio RE belaufen.

VII. Schweinefleisch

Auch hier ist für 1969/70 keine Änderung des für 1968/69 fortgesetzten Grundpreises vorgesehen. Die finanzielle Bilanz würde folgendermaßen aussehen:

a) Abschöpfungseinnahmen der Mitgliedstaaten .... 40 Mio RE
b) Ausgaben .... 45 Mio RE
   Erstattungen bei der Ausfuhr .... 45 Mio RE

Die Prüfung des Preiszyklus bietet Anlaß zu der Annahme, daß die Interventionsausgaben 1969/70 unbedeutend sein werden und folglich unberücksichtigt bleiben können.

Die finanziellen Rückwirkungen für die sechs untersuchten Sektoren sind für 1970/71 in der folgenden Tabelle zusammengefaßt:

[4]) Dieser Schätzung liegt eine Durchschnittsernte von 400 000 t zugrunde.

in Mio RE

Abschöpfungen und Produktionsabgaben 1970/71	Hypothesen		Differenz
	Beibehaltung Preise	Annahme des Vorschlags	
	a	b	c=b−a
Getreide	865	808	− 57
Reis	18	17	− 1
Rindfleisch	118	143	+ 25
Zucker: Abschöpfungen	7	7	0
Produktionsabgaben	70	55	− 15
Fette	3	3	—
Schweinefleisch	40	40	—
Summe für die 6 Sektoren	1121	1073	− 48
Ausgaben			
a) Tatsächliche Ausgaben 1970/71			
Getreide	782	731	− 51,0
Reis	18,6	17,3	− 1,5
Rindfleisch	21,0	23,0	+ 2,0
Zucker	168,0	112,0	− 56,0
Fette: Olivenöl Ölsaaten	175,0	175,0	—
Schweinefleisch	93,0	93,0	—
Summe für die 6 Sektoren	1257,60	1151,30	−106,30
b) Ausgaben für den Absatz der Jahresendbestände zu Lasten späterer Jahre			
Getreide	700,0	650,0	− 50,0
Reis	36,0	20,0	− 16,0
Summe	736,0	670,0	− 66,0
Gesamtsumme für die 6 Sektoren	1993,60	1821,30	−172,30

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1970/1971

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 [6]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Getreidepreise sind die Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik, der Beitrag, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, den innergemeinschaftlichen Handel zu verbessern, wobei eine angemessene Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen gewährleistet wird.

Die Richtpreise für die wichtigsten Getreidearten müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander festgesetzt werden, das der erforderlichen Ausrichtung der Erzeugung und der Verwendung dieser Getreidearten Rechnung trägt.

Bei der Festsetzung der Preise, insbesondere der Interventionspreise, sind die bedeutende Erzeugung sowie das hohe Niveau der exportfähigen Überschüsse bei bestimmten Getreidearten in der Gemeinschaft zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 werden die Richtpreise und die Grundinterventionspreise für Getreide sowie der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wie folgt festgesetzt:

a) Richtpreise

	Rechnungseinheiten je 1000 kg
Weichweizen	107,25
Roggen	98,50
Gerste	96,50
Mais	97,50
Hartweizen	125,00

b) Grundinterventionspreise

	Rechnungseinheiten je 1000 kg
Weichweizen	97,75
Roggen	90,00
Gerste	88,50
Hartweizen	117,50

c) garantierter Mindestpreis für Hartweizen:

145 Rechnungseinheiten je 1000 kg.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 107 vom 6. Mai 1969, S. 1

Vorschlag für die Verordnung (EWG) Nr. .../68 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1970/71

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis [7]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/68 [8]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [9]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Richtpreises für Reis muß den Zielsetzungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, dem Beitrag, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will, und der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, den Binnenhandel zu stärken und zugleich der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung und den Verbrauchern eine Belieferung zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Angesichts der Entwicklung der Reiserzeugung in der Gemeinschaft dürfte es nicht mehr notwendig sein, das bisherige Verhältnis zwischen den Interventionspreisen für Reis und dem Interventionspreis für Mais beizubehalten. Der Richtpreis für geschälten Reis ist jedoch so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der Relation zwischen diesem Preis und den Interventionspreisen diese letzteren gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr unverändert bleiben können.

Im übrigen empfiehlt es sich, den Richtpreis unter Berücksichtigung der Relation zwischen dem Richtpreis und den Interventionspreisen so festzusetzen, daß die erheblichen Absatzschwierigkeiten für inländischen Reis im Norden der Gemeinschaft beseitigt werden; diese Schwierigkeiten beruhen in erster Linie darauf, daß der Richtpreis für geschälten Reis, der Interventionspreis dagegen für Rohreis (Paddy-Reis) festgesetzt wird und sich die zwischen diesen beiden Verarbeitungsstufen liegenden technischen Kosten erhöht haben.

Um den Erzeugern den gleichen Interventionspreis zu garantieren wie im vergangenen Wirtschaftsjahr, ist der Richtpreis demnach im Verhältnis des Anstiegs dieser beim Übergang von einer Verarbeitungsstufe zur anderen entstehenden technischen Kosten zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Reiswirtschaftsjahr 1970/71 wird der Richtpreis für geschälten Reis auf 19,71 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1

[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 253 vom 16. Oktober 1968, S. 5

[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1969/1970

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [10]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 [11]), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [12]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind für Olivenöl jährlich für das darauffolgende Wirtschaftsjahr ein Erzeugerrichtpreis, ein Marktrichtpreis und ein Interventionspreis festzusetzen.

Der Erzeugerrichtpreis ist unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Gemeinschaft das erforderliche Produktionsvolumen aufrechtzuerhalten, in einer für die Erzeuger angemessenen Höhe festzusetzen; dies kann durch Festsetzung des Preises in einer Höhe erreicht werden, die sowohl dem von den Erzeugern im Wirtschaftsjahr 1968/1969 erzielten Erlös als auch der Notwendigkeit Rechnung trägt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Preisen der wichtigsten Agrarerzeugnisse zu wahren. Diese Bedingungen haben sich im Wirtschaftsjahr 1968/69 spürbar geändert. Es empfiehlt sich daher, den Erzeugerpreis auf gleicher Höhe wie im Wirtschaftsjahr 1968/69 zu belassen.

Der Marktrichtpreis muß so festgesetzt werden, daß die Erzeugung normal abgesetzt werden kann; dies kann dadurch erreicht werden, daß dieser Preis in einer Höhe festgesetzt wird, bei der die Relation gegenüber den Preisen der konkurrierenden Öle die Aufrechterhaltung des Olivenölverbrauchs ermöglicht.

Die Preise für die mit Olivenöl konkurrierenden Öle werden voraussichtlich in der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 1969/1970 ungefähr die gleichen sein wie die bei der vorausgegangenen Festsetzung des Marktrichtpreises für Olivenöl vorgesehenen Preise; daher muß der für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 festzusetzende Marktrichtpreis der gleiche sein wie der für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgesetzte.

Bei der Festsetzung des Interventionspreises ist der Unterschied zwischen diesem und dem Marktrichtpreis so zu bemessen, daß sich die Marktpreise den normalen konjunkturbedingten Schwankungen anpassen können, ohne die Stabilität der Verbraucherpreise zu gefährden; außerdem sollten bestimmte Transportkosten berücksichtigt werden, damit die in den wichtigsten Anbaugebieten der Gemeinschaft erzeugten Öle gegenüber eingeführtem Olivenöl in den wichtigsten Zuschußgebieten wettbewerbsfähig sind; daher ist es angebracht, den bisherigen Unterschied zwischen dem Marktrichtpreis und dem Interventionspreis beizubehalten.

Die genannten Preise müssen für eine Standardqualität festgesetzt werden, die für den Markt der Gemeinschaft repräsentativ ist; zu diesem Zweck ist es angebracht, wie im Wirtschaftsjahr 1968/69 als Standardqualität mittelfeines Jungfernöl mit einem Säuregehalt von 3° zur wählen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 werden die Preise für Olivenöl wie folgt festgesetzt:

a) Erzeugerrichtpreis:
115,25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

b) Marktrichtpreis:
72,10 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

c) Interventionspreis:
64,85 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

(2) Diese Preise gelten für mittelfeines Jungfernöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren ausgedrückt in Ölsäure, 3 Gramm auf 100 Gramm beträgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 314 vom 31. Dezember 1968, S. 1

[12]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . .

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1970/1971

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [13]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 [14]), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [15]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 136/66/EWG müssen für jede Ölsaatenart ein einheitlicher Richtpreis für die Gemeinschaft und ein Interventionsgrundpreis festgesetzt werden.

Der Richtpreis ist unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in der Gemeinschaft das erforderliche Produktionsvolumen aufrechtzuerhalten, auf einer für den Erzeuger angemessenen Höhe festzusetzen; dies kann erreicht werden, indem der Richtpreis einerseits nach Maßgabe des im letzten Wirtschaftsjahr von den Erzeugern erzielten Erlöses und andererseits unter Berücksichtigung der Tatsache festgesetzt wird, daß zwischen den Preisen der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ein ausgewogenes Verhältnis gewahrt bleiben muß.

Die Spanne zwischen Richtpreis und Interventionsgrundpreis muß so bemessen sein, daß sich der Marktpreis mit der etwaigen Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG den normalen Konjunkturschwankungen anpassen kann, ohne die Stabilität der Verbraucherpreise zu gefährden.

In Anbetracht der vorstehend erwähnten Elemente erscheint es angebracht, die Richtpreise und die Interventionsgrundpreise für Ölsaaten auf einem unveränderten Niveau für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 im Vergleich zu dem des vorhergehenden Wirtschaftsjahres zu lassen.

Damit die Ölsaaten aus den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft in den Hauptzuschußgebieten mit eingeführten Ölsaaten konkurrieren können, muß der Interventionsgrundpreis für einen Ort in einem Gebiet mit einem sehr großen Zuschußbedarf festgesetzt werden.

Die Preise der Ölsaaten müssen für bestimmte Standardqualitäten festgesetzt werden; bei der Bestimmung der Standardqualitäten ist von den Durchschnittsqualitäten der in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten auszugehen; die für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 festgelegten Qualitäten entsprechen diesen Erfordernissen; daher ist es angebracht, sie im folgenden Wirtschaftsjahr beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 werden für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne folgende Preise festgesetzt:

a) Richtpreis:
   20,25 Rechnungseinheiten für 100 kg,

b) Interventionsgrundpreis:
   19,65 Rechnungseinheiten für 100 kg,

Die Interventionsgrundpreise gelten für Genua.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise gelten für lose Ware von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit, und zwar

a) für Raps- und Rübsensamen mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 42 v. H. Ölgehalt;

b) für Sonnenblumenkerne mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 40 v. H. Ölgehalt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

[13]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[14]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 314 vom 31. Dezember 1968, S. 1

[15]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Grundquoten für Zucker wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung der Unternehmen oder Fabriken während eines Bezugszeitraums einerseits und der Grundmengen gemäß Artikel 23 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [16]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 [17]), andererseits festgesetzt. Die Summe dieser Grundmengen wurde bei einer optimistischen Schätzung der Zunahme des menschlichen Zuckerverbrauchs in der Gemeinschaft auf 6 480 000 Tonnen festgesetzt. Diese Zunahme war wesentlich geringer als vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1009/67/EWG geschätzt worden war. Um die Überschüsse und die damit verbundenen zu hohen finanziellen Lasten zu beschränken, ist es angezeigt, das Recht auf vollständige Ausnutzung der Grundquoten vorübergehend bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, zu dem der menschliche Verbrauch die oben genannte Summe der Grundmengen erreicht. Zu diesem Zweck müssen an die Entwicklung des menschlichen Verbrauchs angepaßte Grundquoten festgesetzt werden.

Diese Aussetzung muß sich auch auf die Höchstquote und die besondere Höchstquote auswirken.

Aus diesen Gründen ist es angezeigt, die Garantiemenge für die kommenden Zuckerwirtschaftsjahre auf 6 480 000 Tonnen Weißzucker festzusetzen und sie nur zu erhöhen, wenn der menschliche Verbrauch diese Menge übersteigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„Artikel 23 a)"

1. Für jedes Zuckerwirtschaftsjahr, für das zu erwarten ist, daß der in Weißzuckermengen ausgedrückte menschliche Verbrauch in der Gemeinschaft die Summe der in Artikel 23 genannten Grundmengen nicht erreicht, werden die gemäß Artikel 23 festgesetzten Grundquoten durch angepaßte Grundquoten ersetzt.

2. Die angepaßten Grundquoten sind gleich den gemäß Artikel 23 festgesetzten Grundquoten, multipliziert mit einem einheitlichen Koeffizienten.

   Dieser Koeffizient ist gleich dem in Absatz 1 genannten Verbrauch, geteilt durch die Summe der in Artikel 23 genannten Grundmengen.

3. Gleichzeitig mit den abgeleiteten Interventionspreisen setzt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages den in Absatz 2 genannten Koeffizienten fest.

4. Die angepaßten Grundquoten werden von den Mitgliedstaaten für jede Fabrik bzw. für jedes Unternehmen festgesetzt.

Artikel 2

In Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Höchstquote wird durch Multiplikation der gegebenenfalls gemäß Artikel 23 a) angepaßten Grundquote mit einem Koeffizienten bestimmt."

Artikel 3

In Artikel 26 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Die Garantiemenge ist gleich der Summe der in Artikel 23 genannten Grundmengen.

Für jedes Zuckerwirtschaftsjahr, für das zu erwarten ist, daß der in Weißzucker ausgedrückte menschliche Verbrauch in der Gemeinschaft die im ersten Unterabsatz genannte Summe überschreitet, ist die Garantiemenge gleich diesem Verbrauch."

---

[16]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[17]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 309 vom 24. Dezember 1968, S. 4

Artikel 4

In Artikel 31 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird im letzten Unterabsatz von Absatz 3 folgender Satz hinzugefügt:

„Das ermittelte Ergebnis wird um eine Menge vermindert, die gleich der der betreffenden Fabrik oder dem betreffenden Unternehmen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 zugeteilten Grundquote ist, multipliziert mit einem Koeffizienten, der gleich dem Unterschied zwischen 1,00 und dem gemäß Artikel 23 a für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 festgesetzten einheitlichen Koeffizienten ist.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt vom Zuckerwirtschaftsjahr 1970/71 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. .../69 des Rates über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 sowie der Standardqualitäten für Weißzucker und Zuckerrüben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [18]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../69 [19]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2), Artikel 3 Absatz (5) und Artikel 4 Absatz (3),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2, Artikel 3 Absatz (5) und Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist vorgesehen, daß jährlich die Preismaßnahmen erlassen werden, die für das folgende Wirtschaftsjahr gültig sind. Es ist daher notwendig, den Richtpreis und den Interventionspreis für Weißzucker sowie den Mindestpreis für Zuckerrüben für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Preise ist den in Artikel 39 des Vertrages genannten Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Insbesondere ist es angebracht, durch diese Preisfestsetzung eine angemessene Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen und die Belieferung der Verbraucher mit Zucker zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

Damit diese Ziele erreicht werden, ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf eine Höhe festzusetzen, die den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr einen angemessenen Erlös sichert, ohne indes die Verbraucher übermäßig zu belasten, und die geeignet ist, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu wahren.

Wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes ist die Vermarktung des Zuckers nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden. Daher kann bei der Festsetzung des Interventionspreises der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis verhältnismäßig niedrig festgesetzt werden.

[18]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[19]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., S. ...

Der Mindestpreis für Zuckerrüben muß festgesetzt werden unter Berücksichtigung des Interventionspreises und pauschaler Werte für die Kosten der Verarbeitung und der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabrik sowie des Ausbeutesatzes, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann.

Die vorstehend genannten Kosten können pauschal je 100 Kilogramm Weißzucker auf 8,86 Rechnungseinheiten veranschlagt werden. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe der auf 8,00 Rechnungseinheiten veranschlagten Verarbeitungsspanne und der auf 1,60 Rechnungseinheiten geschätzten Kosten der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabrik, wobei diese Summe um einen pauschalen Abschlag von 0,74 Rechnungseinheiten für Erlöse der Fabriken aus Melasseverkäufen vermindert wird. Diese Erlöse sind auf der Grundlage einer Ausbeute von 38,5 Kilogramm je Tonne verarbeiteter Zuckerrüben und eines Preises ab Fabrik für Melasse von 2,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm errechnet worden.

Es ist zweckmäßig, als Standardqualität für Weißzucker eine durchschnittliche Qualität zu wählen, die als repräsentativ für die Gemeinschaftserzeugung angesehen werden kann. Bei Zuckerrüben kann als Standardqualität eine Qualität gewählt werden, die den Eigenheiten der Erzeugung in den wichtigsten Zuckerrübenanbaugebieten der Gemeinschaft Rechnung trägt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 werden
   a) der Richtpreis für Weißzucker auf 22,85 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,
   b) der Interventionspreis für Weißzucker auf 21,94 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm

   festgesetzt.

2. Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 umfaßt das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft die folgenden französischen Departements: Aisne, Somme, Oise.

Artikel 2

Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 wird der Mindestpreis für Zuckerrüben, der für das in Ar-

tikel 1 Absatz 2 genannte Gebiet gilt, auf 17,00 Rechnungseinheiten je Tonne bei Lieferung frei Sammelstelle festgesetzt.

Artikel 3

1. Die Standardqualität für Weißzucker ist von folgender Beschaffenheit:

   a) gesund, handelsüblich, trocken, in Kristallen einheitlicher Körnung, frei fließend;

   b) Polarisation: mindestens 99,7°

   c) Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 0,06°

   d) Gehalt an Reduktionszucker: höchstens 0,04 v. H.

   e) weder die nach Absatz 2 ermittelte Punktzahl von insgesamt 25 noch die Punktzahlen

      — für den Aschegehalt: 15

      — für die Farbtype, ermittelt nach der Methode des Instituts für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie Braunschweig, nachfolgend „Methode Braunschweig" genannt: 9

      — für die Färbung der Lösung, ermittelt nach der Methode der International Commission for Uniform Methods of Sugar Analyses, nachfolgend „Methode ICUMSA" genannt: 6

   dürfen überschritten werden.

2. Es ergeben einen Punkt:

   a) je 0,0018 v. H. Aschegehalt (1 mikro Siemens = 1 mhos)

   b) je 0,5 Farbtypeneinheiten, ermittelt nach der Methode Braunschweig,

   c) je 7,5 Einheiten, ermittelt nach der Methode ICUMSA, für die Färbung der Lösung.

3. Die für die Ermittlung der in Absatz 1 genannten Grunddaten dienenden Methoden sind dieselben wie diejenigen, die für die Ermittlung dieser Grunddaten im Rahmen der Interventionsmaßnahmen benutzt werden.

Artikel 4

Die Standardqualität für Zuckerrüben ist von folgender Beschaffenheit:

a) gesund und handelsüblich,

b) Zuckergehalt 16 v. H. bei der Annahme.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 766/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 [20]) sowie der Standardqualität für Weißzucker und für Zuckerrüben wird aufgehoben.

Artikel 6

Die Artikel 3, 4 und 5 treten am 1. Juli 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[20]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr L 100 vom 28. April 1969, S. 4

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. .../69 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, des Koeffizienten für die Festsetzung der angepaßten Grundquoten, der Garantiemenge und der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [21]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../69 [22]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 23 a Absatz 3, Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. .../69 des Rates vom ... über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 sowie der Standardqualitäten für Weißzucker und Zuckerrüben [23]) ist der Interventionspreis für Weißzucker für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft auf 21,94 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt worden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG werden für andere Gebiete abgeleitete Interventionspreise unter Berücksichtigung der regionalen Preisunterschiede für Zucker festgesetzt, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind.

Da bei den geltenden Quoten in allen Anbaugebieten Deutschlands, der Niederlande, Belgiens und Frankreichs eine ausgeglichene oder überschüssige Versorgungslage zu erwarten ist, kann davon ausgegangen werden, daß die Preise ab Fabrik in den genannten Gebieten, mit Ausnahme der französischen überseeischen Departements, etwa den Preisen im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft entsprechen werden.

Demgegenüber dürfte in Italien die Zuckererzeugung bei relativ hohen Produktionskosten voraussichtlich die Summe der Grundquoten nicht wesentlich überschreiten.

Es ist daher mit einem aus den Überschußgebieten der Gemeinschaft zu deckenden Zuschußbedarf von mehr als 200 000 Tonnen zu rechnen.

Unter diesen Umständen wird das Niveau der Marktpreise in Italien durch die Angebotspreise für Zucker aus Nordfrankreich bestimmt. Unter Berücksichtigung des in Nordfrankreich geltenden Interventionspreises, zuzüglich der Vermarktungskosten für Lieferungen nach Norditalien einerseits und der Absatzkosten der italienischen Zuckerindustrie andererseits, kann der abgeleitete Interventionspreis für Italien auf 23,06 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt werden.

Die Zuckererzeugung in den französischen überseeischen Departements führt zu bedeutenden Überschüssen an Rohzucker. Die günstigsten Absatzmöglichkeiten für diesen Zucker innerhalb der Gemeinschaft ergeben sich in Süditalien und in Südfrankreich, wo der Zucker nach Raffinierung unmittelbar verkauft werden kann. Ausgehend von den voraussichtlichen Marktpreisen in den süditalienischen Zuschußgebieten, die wahrscheinlich um 2 v. H. über dem abgeleiteten Interventionspreis für Italien liegen werden, und unter Berücksichtigung der Transportkosten zwischen den überseeischen Departements und diesen Gebieten ist es angebracht, für diese Departements einen abgeleiteten Interventionspreis von 21,46 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festzusetzen.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist für diese Departements der Interventionspreis für Rohzucker festzusetzen, der von dem für diese Departements festgesetzten Interventionspreis für Weißzucker unter Berücksichtigung einer einheitlichen Verarbeitungsspanne und eines pauschalen Rendements abzuleiten ist. Die Raffinierungskosten können nach den verfügbaren Angaben auf 1,72 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Raffinade geschätzt werden, wovon voraussichtlich 0,60 Rechnungseinheiten aus dem im Markt erzielbaren Qualitätszuschlag gegenüber dem Preis der Standardqualität gedeckt werden können. Gemäß der Definition der Standardqualität für Rohzucker in der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts

[21]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, Seite 1

[22]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., Seite

[23]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ..., Seite

der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker [24]) ist die Ausbeute auf 92 v. H. zu veranschlagen.

Die in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Mindestpreise für Zuckerrüben sind für die anderen Gebiete als das Hauptüberschußgebiet anhand der in den betreffenden Gebieten geltenden Interventionspreise für Weißzucker unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EWG) Nr.... /69 angeführten Werte für die Verarbeitungsspanne, den Ausbeutesatz, die Verkaufserlöse für Melasse und die Anlieferungskosten für Zuckerrüben zu ermitteln.

Es empfiehlt sich, die in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Mindestpreise für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote im Hinblick auf die Spezialisierung des Zuckerrübenanbaus und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Versorgungslage der Gemeinschaft so festzusetzen, daß sie für die Erzeuger mit verhältnismäßig hohen Produktionskosten keinen Anreiz zur Erzeugung mehr bieten, sondern nur für sehr rationell und unter günstigsten Verhältnissen arbeitende Betriebe von Interesse sind.

Gemäß Artikel 23 a) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG werden die nach Artikel 23 dieser Verordnung festgesetzten Grundquoten für jedes Zuckerwirtschaftsjahr, für das zu erwarten ist, daß der in Weißzuckermengen ausgedrückte menschliche Verbrauch in der Gemeinschaft die Summe der in Artikel 23 genannten Grundmengen nicht erreicht, durch anhand eines bestimmten Koeffizienten angepaßte Grundquoten ersetzt. Der menschliche Verbrauch, der für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/71 zu erwarten ist, kann auf 6 170 000 Tonnen Weißzucker veranschlagt werden, während die Summe der Grundmengen 6 480 000 Tonnen Weißzucker beträgt. Der Koeffizient muß gemäß Artikel 23 a) Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG unter Berücksichtigung dieser Angaben festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist eine Garantiemenge festzusetzen. Da zu erwarten ist, daß der in Weißzuckermengen ausgedrückte menschliche Verbrauch in der Gemeinschaft die Summe der Grundmengen nicht überschreitet, muß die Garantiemenge gleich dieser Summe sein.

Bei der Festsetzung des in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Hundertsatzes und des in Artikel 28 derselben Verordnung genannten Höchstbetrages der Produktionsabgabe ist es — dem Zweck des Quotensystems entsprechend — notwendig, den Unterschied zwischen dem Mindestpreis für Zuckerrüben und dem Mindestpreis für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote einerseits und die auf etwa 45 bis 50 v. H. der Verarbeitungsspanne geschätzen festen Kosten der Zuckerindustrie andererseits zu berücksichtigen.

[24]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 89 vom 10. April 1968, Seite 3

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport von diesem Gebiet bis zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit einem Zuschußbedarf.

In Anbetracht der Versorgungslage der Gemeinschaft müssen demzufolge die Transportkosten für Lieferungen aus den nordfranzösischen Departements nach Palermo als wichtigstem Einfuhrhafen Siziliens berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung einer Verarbeitungsspanne und eines pauschalen Wertes für das Rendement vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten. Es empfiehlt sich daher, in diesem Fall dieselben Kriterien anzuwenden wie bei der Ableitung des Interventionspreises für Rohzucker.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so zu bestimmen, daß die bei der Festsetzung der Mindestpreise für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Fabriken aus Melasseverkäufen erzielt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971.

Artikel 2

1. Für alle anderen als die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.... /69 aufgeführten Gebiete wird der abgeleitete Interventionspreis für Weißzucker festgesetzt:
   a) auf 23,06 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für alle Gebiete in Italien,
   b) auf 21,46 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für die französischen überseeischen Departements,
   c) auf 21,94 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm für die übrigen Gebiete der Gemeinschaft.
2. Der abgeleitete Interventionspreis für die französischen überseeischen Departements gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird für Rohzucker auf 18,71 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 3

1. Der Mindestpreis für Zuckerrüben wird festgesetzt:
   a) auf 18,46 Rechnungseinheiten je Tonne für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführten Gebiete,
   b) auf 17,00 Rechnungseinheiten je Tonne für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) aufgeführten Gebiete.

2. Der Mindestpreis für Zuckerrüben außerhalb der Grundquote wird festgesetzt:

   a) auf 10,00 Rechnungseinheiten je Tonne für das in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 bestimmte Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft und für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) aufgeführten Gebiete,

   b) auf 11,46 Rechnungseinheiten je Tonne für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführten Gebiete.

Artikel 4

Der Schwellenpreis wird festgesetzt:

a) für Weißzucker auf 25,25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

b) für Rohzucker auf 22,20 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm,

c) für Melasse auf 3,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Artikel 5

Der einheitliche Koeffizient gemäß Artikel 23 a der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird auf 0,9522 festgesetzt.

Artikel 6

Die Garantiemenge gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird auf 6 480 000 Tonnen Weißzucker festgesetzt.

Artikel 7

1. Der Hundertsatz gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird auf 60,0 festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Produktionsabgabe gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird auf 8,97 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [25]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [26]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festlegung des Richtpreises für Milch ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will; die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Dabei ist es angebracht, der Bedeutung Rechnung zu tragen, die die Milch für die Landwirtschaft der Gemeinschaft und damit für das Einkommen der in der Landwirtschaft Beschäftigten hat; zwischen dem Richtpreis für Milch und den Preisen der übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere dem Preis für Rindfleisch, muß ferner ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das der erwünschten Ausrichtung auf dem Gebiet der Rinderzucht entspricht.

Weiterhin müssen bei der Festsetzung des Richtpreises die Bemühungen der Gemeinschaft beachtet werden, langfristig gesehen unter Berücksichtigung des Außenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver sollen zur Verwirklichung des Richtpreises für Milch beitragen; bei ihrer Festsetzung muß ferner sowohl der Erhöhung der Milcherzeugung und der Überschüsse in der Gemeinschaft als auch den Möglichkeiten Rechnung getragen werden, Butter und Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt abzusetzen.

Die Interventionspreise für Grana Padano und Parmigiano-Reggiano müssen auf einer Höhe festgesetzt werden, die geeignet ist, den Milcherzeugern der Gebiete der Gemeinschaft, in denen diese Käsesorten hergestellt werden und einen Anspruch auf die Ursprungsbezeichnung haben, hinsichtlich des Erzeugerpreises für Milch die gleichen dauerhaften Sicherheiten zu geben, die die Interventionsmaßnahmen bei Magermilch und Butter bieten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für das Milchwirtschaftsjahr 1970/71.

Artikel 2

Der Richtpreis für Milch wird auf 10,3 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 3

Der Interventionspreis wird für

1. Butter auf 111,00 Rechnungseinheiten
2. Magermilchpulver im Sprühverfahren hergestellt auf 71,25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 4

(1) Der Interventionspreis wird für je 100 Kilogramm

a) Grana Padano

— mit einem Alter von 30 bis 60 Tagen auf 142,80 Rechnungseinheiten,

— in Warenpartien mit einem Alter von durchschnittlich 6 Monaten auf 166,80 Rechnungseinheiten;

[25]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[26]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr.

b) Parmigiano-Reggiano in Warenpartien mit einem Alter von durchschnittlich 6 Monaten auf 181,20 Rechnungseinheiten

festgesetzt.

(2) Warenpartie im Sinne des Absatzes (1) ist die Erzeugung eines Herstellers in der Zeit vom 1. April bis zum 11. November eines Jahres.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [27]), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwellenpreise müssen so festgesetzt werden, daß — unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft notwendigen Schutzes — die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse auf einer Höhe liegen, die dem Richtpreis für Milch entspricht. Es ist deshalb angebracht, den Schwellenpreis auf der Grundlage des Richtpreises für Milch unter Berücksichtigung des anzustrebenden Verhältnisses zwischen dem Wert des Milchfettes einerseits und dem Wert der Magermilch andererseits sowie einheitlicher Ausbeute- und Kostensätze für jedes der betreffenden Milcherzeugnisse festzusetzen. Außerdem ist ein pauschaler Betrag zu berücksichtigen, der einen ausreichenden Schutz der milchverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft sichern soll.

Es ist erforderlich, die Schwellenpreise für die Handelsstufe festzusetzen, auf der die eingeführten Milcherzeugnisse mit den in der Gemeinschaft hergestellten Milcherzeugnissen erstmals in Wettbewerb treten, nämlich für die Stufe „frei Großhandel" —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

(1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 werden die Schwellenpreise wie folgt festgesetzt:

Leiterzeugnis der Erzeugnisgruppe	Rechnungseinheiten je 100 kg
1	21,50
2	85,50
3	106,50
4	46,25
5	61,25
6	128,50
7	156,00
8	133,25
9	222,00
10	140,00
11	130,00
12	43,00

(2) Die in Absatz (1) genannten Leiterzeugnisse sind diejenigen, die in dem Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse [27]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 895/69 [28]), geändert sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

[27]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[28]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 3

[29]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 116 vom 15. Mai 1969, S. 1

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 des Rates zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [29]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden jährlich für das folgende Milchwirtschaftsjahr die Beihilfen festgesetzt, welche für Magermilch und Magermilchpulver gewährt werden, die in der Gemeinschaft hergestellt und für Futterzwecke verwendet werden.

Für Futterzwecke können statt Magermilch und Magermilchpulver andere Eiweißstoffe verwendet werden; in der Gemeinschaft sind diese im allgemeinen billiger als Magermilch. Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Beihilfen müssen daher so festgesetzt werden, daß Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Milchwirtschaftsjahr 1970/1971 werden die Beihilfen je 100 kg

a) Magermilch auf 4,25 Rechnungseinheiten,

b) Magermilchpulver auf 38,25 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

[30]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. . . ./69 des Rates über die Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 gültigen Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [30]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [31]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist vorgesehen, daß der Rat einen Orientierungspreis für Kälber und einen Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder festsetzt; bei der Festsetzung dieser Preise müssen die Vorausschätzungen der Erzeuger und des Verbrauchs von Rindfleisch, die Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen sowie die gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden.

Die Höhe des im Wirtschaftsjahr 1968/1969 geltenden Orientierungspreises hat eine günstige Entwicklung der Rindfleischerzeugung und des Rindfleischverbrauchs ermöglicht; wegen der Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen ist in einer Weise vorzugehen, daß sich diese Entwicklung fortsetzt; zu diesem Zweck ist es angebracht, die für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 gültigen Orientierungspreise auf einer Höhe festzusetzen, die ein ausreichendes Entgelt für die Erzeuger ermöglicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die für das Wirtschaftsjahr 1970/1971 geltenden Orientierungspreise werden wie folgt festgesetzt:

	RE/100 kg Lebendgewicht
Kälber	91,50
ausgewachsene Rinder	71,25

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

[31]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24

[32]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1969 bis zum 31. Oktober 1970

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [32]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 830/69 [33]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [34]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 121/67/EWG sieht die Festsetzung eines ab 1. November geltenden Grundpreises für geschlachtete Schweine sowie die Festlegung der Standardqualität vor, auf die sich dieser Grundpreis bezieht.

Bei der Festsetzung des Grundpreises sind der Einschleusungspreis und die Abschöpfung zu berücksichtigen, die in dem am 1. August beginnenden Vierteljahr anzuwenden sind; die Summe des ab 1. August 1969 anzuwendenden Einschleusungspreises und der Abschöpfung beläuft sich auf 73,5970 Rechnungseinheiten.

Dieser Preis muß so festgesetzt werden, daß er dazu beiträgt, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne zum Entstehen struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu führen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1706/68 [35]) des Rates vom 30. Oktober 1968 ist der Grundpreis für den Zeitraum vom 1. November 1968 bis zum 31. Oktober 1969 auf 75 Rechnungseinheiten je 100 kg festgestzt worden; dieser Preis liegt etwas höher als die obengenannte Summe; er ist geeignet, die Preisstabilisierung zu gewährleisten, ohne zur Bildung struktureller Überschüsse zu führen, und es empfiehlt sich daher, ihn beizubehalten.

Für die Festlegung der Standardqualität, auf die dieser Grundpreis angewandt wird, empfiehlt es sich, geschlachtete Schweine mittlerer Qualität zu berücksichtigen, die für das Angebot in der Gemeinschaft repräsentativ sind; es empfiehlt sich daher, die bisherige Regelung beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine wird für die Zeit vom 1. November 1969 bis zum 31. Oktober 1970 für 100 Kilogramm auf 75,00 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Der Grundpreis gilt für eine Standardqualität geschlachteter Schweine mit folgenden Merkmalen:

Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben „fleischigen" Tierkörpern, ausgenommen von Sauen und Ebern, frisch oder gekühlt, mit Kopf, Pfoten und Flomen, mit einem Zweihälftengewicht von mindestens:

- 70 bis weniger als 80 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 30 mm einschließlich, oder
- 80 bis weniger als 90 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 35 mm einschließlich, oder
- 90 bis weniger als 100 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 40 mm einschließlich, oder
- 100 bis weniger als 120 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 45 mm einschließlich, oder
- 120 bis weniger als 140 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 55 mm einschließlich, oder
- 140 bis weniger als 160 Kilogramm, mit einer Speckdicke an der Lende (Sacrum) bis 60 mm einschließlich.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

[32]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67
[33]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 23
[34]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...
[35]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 267 vom 31. Oktober 1968, S. 2